

Kundenmitteilung

Gemeindebeteiligung nach § 6 EEG

Mit dem EEG 2023 ist nun auch die Möglichkeit geschaffen worden, dass Betreiber von Bestandsanlagen Gemeinden an ihren Einnahmen beteiligen und sich diese Beträge wieder vom Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Jahresmeldung erstatten lassen können. Das war bis dahin nur Betreibern von Neuanlagen möglich. Da diese Beträge direkt dem Gemeindehaushalt zufließen und nicht im Ausgleichsverfahren umverteilt werden, haben die Gemeinden ein größeres Interesse an dieser Möglichkeit der Beteiligung. Für die Betreiber ist die Beteiligung – mit bestimmten Einschränkungen – keine zusätzliche Belastung. Insofern ist diese Förderung grundsätzlich zu begrüßen.

Das Gesetz formuliert folgendermaßen:

§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 [...]

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmittelpunkte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander. [...]

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz [...]

(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

In der Zusammenfassung:

1. An dem Verfahren sind alle Gemeinden beteiligt, deren Gemeindegebiet in einem Umkreis von 2.500 Meter vom Mittelpunkt der jeweiligen Windenergieanlage liegen. Landkreise können an die Stelle der Gemeinden treten, wenn Flächenanteile nicht von

Gemeindegebieten berührt werden. Sind mehrere Gemeinden in diesem Umkreis, wird das Anrecht auf Beteiligung an den Einnahmen entsprechend nach Anteil an der Fläche aufgeteilt. Das Angebot muss allen Gemeinden gemacht werden.

2. Die Beteiligung besteht in Höhe von maximal 0,2 Cent pro eingespeister Kilowattstunde; fiktive Mengen können bei der Berechnung berücksichtigt werden (also etwa Redispatch-Mengen). Die Regelung trifft auf Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW zu (abweichend liegt der Grenzwert für WEA, die den Zuschlag zwischen dem 1.1.201 und dem 31.12.2022 erhalten haben, bei 750 kW).
3. Die Betreiber können den Beteiligungsbetrag im Jahr nach der Auskehrung im Rahmen der Jahresmeldung von den Übertragungsnetzbetreibern zurückerstatten lassen.
4. Die Beteiligung muss zwischen Betreiber und betroffenen Gemeinden vertraglich vereinbart werden. Der Vertrag sollte künftige Änderungen der Beteiligungsquote durch Änderungen im Gemeindegebiet regeln.

Allerdings sind bei der Umsetzung der Beteiligung einige Vorgaben zu beachten.

1. Die Regelung ist anlagenbezogen, eine Einspeisung und auch die fiktiven Mengen lassen sich in der Regel aber nur gesellschaftsbezogen ermitteln. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, wird empfohlen, analog zum EEG Mengen nach Referenzertrag zu ermitteln. Mengen, die in Poolverträgen ausgeglichen worden sind, sollten unberücksichtigt bleiben. Auch vor einer quotalen Aufteilung nach Anlagenzähler wird gewarnt.
2. Die Erstattung der Beteiligung ist daran gebunden, dass Marktprämie ausgezahlt wird. Für Monate, in denen keine Marktprämie vom Netzbetreiber ausgekehrt wird, entfällt auch die Erstattung. Wir empfehlen entsprechend die Auszahlung der Beteiligung an die Auszahlung von Marktprämie zu koppeln. Ergänzend kann auch vereinbart werden, dass ab bestimmten Vergütungshöhen (etwa bei Marktwerten deutlich größer als Anzulegender Wert) die Beteiligung ausgezahlt wird, auch wenn der Betreiber diese Auszahlung nicht erstatten lassen kann.
3. Die Fachagentur Wind hat einen Abrechnungszeitraum vorgeschlagen, der vom Kalenderjahr abweicht (1.12. bis 30.11., Auszahlung im Dezember). Das hat den Vorteil, dass die Betreiber die Erstattung bereits im Februar des nachfolgenden Jahres mit der Jahresmeldung zum Februar anmelden können, gesetzt die Zahlung ist im Dezember geleistet worden. Dennoch schlagen wir vor, den Abrechnungszeitraum an das Kalenderjahr zu binden und dann etwa zum 31.1. des Nachfolgejahres auszuzahlen.
4. Allerdings haben wir Kenntnis davon, dass es wenigstens einen Netzbetreiber gibt, der den von der Fachagentur Wind vorgeschlagenen Abrechnungszeitraum zwingend voraussetzen will. Die rechtliche Grundlage dieses Vorgehens ist im EEG jedoch nicht gegeben. Als Nachteil sehen wir zudem an, dass der Bezugszeitraum sich auf zwei Kalenderjahre bezieht. Hinzu kommt, dass der Zahlbetrag unter Zeitdruck im Dezember berechnet und ausgezahlt werden muss. Der Dezember ist für Betreiber wie für Betriebsführer traditionell sehr arbeitsintensiv, zumal Ferien- und Krankheitstage ebenfalls den Arbeitsanfall für verbleibende Mitarbeiter/innen erhöht. Wollen Betreiber auf die Gutschriften aus November warten, haben sie möglicherweise nur wenige Tage für Abrechnung und Auszahlung zur Verfügung. Nachteil für den Betreiber bei einer Abrechnung auf Basis des Kalenderjahres ist allerdings, dass eine Zahlung im Januar eines Jahres gegebenenfalls erst im Jahr darauf erstattet wird, der Betreiber also recht lange auf die Erstattung warten muss.

5. Um dieses Problem zu lösen, schlagen wir eine Zahlung auf Monats- oder Quartalsbasis vor, die dann zum einen die Beträge relativ klein hält, die aus dem Budget bereit gestellt werden, zum anderen die Wartezeit auf die Erstattung so gering wie möglich hält. Auch eine Teilung der Zeiträume auf Januar bis November (Auszahlung im Dezember) plus Dezember (Auszahlung im Januar) ist denkbar.
6. Die Vereinbarung muss sicherstellen, dass keine Zahlungen aus dem Zeitraum vor dem 1.1.2023 geleistet werden, da die Möglichkeit zu kommunaler Beteiligung an Bestandsanlagen erst mit Verabschiedung des § 6 EEG 2023 geben wurde und nicht rückwirkend geltend gemacht werden kann.
7. Um die Belastung für die Betreiberfirmen besser im Blick halten zu können, empfehlen wir zudem, die vertragliche Vereinbarung zum einen an den Fortbestand der gesetzlichen Regelung zu binden, zum anderen den Vertrag zeitlich zu befristen resp. nach einer Grundlaufzeit etwa von drei Jahren nur jeweils um ein Jahr zu verlängern (mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf).

Es besteht die Möglichkeit, einen Mustervertrag der Fachagentur Wind zu nutzen. Alternativ stellt die REZ gern einen davon abweichenden Vertrag gegen eine Schutzgebühr von 200,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer zur Verfügung. Der Vertrag ist anwaltlich begleitet worden. Unabhängig davon kann jedoch eine Gewährleistung dafür, dass seine Regelungen rechtlich nicht angegriffen werden können, nicht gegeben werden.

Berlin, 11.1.2024